

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 11 (1924)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BAUCHRONIK: ENGLAND

Das neue englische Hausbaugesetz. Wir geben in folgendem einige der interessantesten Abschnitte des neuen Hausbaugesetzes wieder. Nach Abschnitt 2 des Hausbaugesetzes werden den Ortsbehörden durch die Regierung bedeutende Zuschüsse gewährt. An Stelle von 6 Pfund Sterling, die nach dem alten Gesetz 20 Jahre lang jährlich gezahlt werden, treten jetzt 9 Pfund Sterling für 40 Jahre, für Häuser in Landgemeinden 12 Pfund Sterling 10 Schilling, an Stelle von 6 Pfund Sterling. Wenn infolge der Anwendung neuer Methoden oder neuer Baustoffe die Herabsetzung der veranschlagten jährlichen Kosten grösser sein sollte als 4 Pfund 10 Schilling für 40 Jahre, so ist der Wohlfahrtsminister berechtigt, die Zuschüsse der Regierung zu kürzen.

Nach Unterabschnitt 4 hat das neue Gesetz rückwirkend auch auf die Häuser Bezug, die nach dem 1. Februar begonnen wurden, obwohl ihr Bau nicht den neuen Bedingungen entspricht. Die wesentlichsten der Bedingungen, unter denen die Regierung Zuschüsse gewährt, sind folgende:

1. Die Häuser dürfen durch die Ortsbehörde nur an solche Personen vermietet werden, die darin zu wohnen beabsichtigen.

2. Ohne besondere schriftliche Genehmigung soll dem Mieter nicht gestattet sein, Untermieter zu nehmen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Aftermiete die Miete nicht übersteigt.

3. Wenn die Ortsbehörde das betreffende Haus zu verkaufen oder unter anderen als den obengenannten Bedingungen zu vermieten wünscht, so ist der Wohlfahrtsminister berechtigt, nach Gutdünken entweder die Zuschüsse zu kürzen oder die Zeit, für die sie gezahlt werden, oder beides. Wird das Haus vor Ablauf der ersten 20 Jahre (von dem Tage an gerechnet, da die erste Summe durch die Regierung bezahlt wurde) verkauft, so darf die Kürzung des Zuschusses nicht mehr als 3 Pfund Sterling betragen, für Häuser in Landgemeinden 6 Pfund Sterling 10 Schilling. Bei Kürzung der Zeit kommen nicht mehr als 20 Jahre in Betracht.

Unter gewissen Umständen wird die Regierung ihre Beihilfe einstellen. Damit befasst sich Abschnitt 4 des Hausbaugesetzes. Die Regierung verweigert die Zuschüsse: 1. wenn nicht eine genügende Zahl von Häusern gebaut wird, welcher Art auch die von der betreffenden Behörde angegebene Begründung der schwachen Bautätigkeit sein mag; 2. wenn der Wohlfahrtsminister auf Grund genauer Untersuchungen durch eine von ihm ernannte Prüfungskommission erfahren sollte, dass die Kosten des Hausbaues unvernünftig hoch sind. Es sollen dabei aber die jeweiligen Umstände berücksichtigt werden; es soll genau erforscht werden, ob die vermehrten Kosten aus Gründen entstanden sind, die sich der Kontrolle der verantwortlichen Personen entziehen, oder nicht.

Die erste Ueberprüfung der Zuschüsse soll im Jahre 1926 stattfinden, alle zwei und nicht drei Jahre, wie in der Gesetzesvorlage vorgesehen war. Es soll beim Bau der Häuser auf eine möglichst günstige Lage geachtet werden. Auf 1 Acre (4050 qm) sollen auf dem Lande nicht mehr als 8 Häuser erbaut werden dürfen, 12 in der Stadt. Dichteres Bauen bedarf der Genehmigung des Wohlfahrtsministers.

Die
**A.-G. der Eisen-
und Stahlwerke**
vorm. Georg Fischer
Schaffhausen

fabriziert:

Fittings

(Röhrenverbindungsstücke)
für Gas-, Wasser-, Dampf- und Luftdruck-
leitungen in den Dimensionen von $\frac{1}{8}$
bis 6"; über 8000 Modelle. Jedes Stück
wird vor Versand auf 20 Atmosphären
Druck geprüft und auf die Masshaltig-
keit der Gewinde kontrolliert.

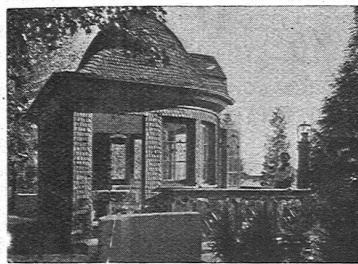
Verzinkung

nach allbewährtem Verfahren im Zinkbade

Grosse Lager, daher Möglichkeit
prompter Lieferung

Abgüsse nach Spezial-Modellen
der Besteller, aus:

**Stahlguss, Hartstahl,
Weichguss, Dynamo-Stahl**
in allen Härtegraden von 38–80 kg



Dachdecker-Arbeiten

aller Art

auf Neubauten, Umbauten oder
Reparaturen

Verschindelungen mit Tannen- od. Eichen-
schindeln / Eternitschiefer etc.

KIESKLEBE-HOLZZEMENTDÄCHER
etc.

führt prompt, solid und fachgemäss aus

FELIX BINDER

Bedachungsgeschäft

Tel. Ho. 43.58 ZÜRICH 7 Holderstrasse 12

HUNZIKER SÖHNE, THALWIL

SCHULMÖBEL-FABRIK

SCHULBÄNKE, WANDTAFELN

Schweizer Schulbänke

mit Umkippvorrichtung oder mit Rollenkupplungen

Chemie- und Physikaal-Bestuhlungen

Zeichensaal-Einrichtungen / Hörsaalbänke,

Singsaalbänke / Kirchenbestuhlungen

Kartenständer Albis / Aktenschränke Albis

Beschläge / Tintenbehälter etc.

Haus-Schülerpult, für jedes Alter verstellbar

